



# LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

## Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 28.10.2008

## Fassung

Gültig ab: 01.01.2025

# **Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)**

---

## Fußnoten zum Dokument

§ 6: neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017; neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1220](#)), in Kraft am 1. Januar 2025.

Vom 28. Oktober 2008

## **§ 1**

### **Errichtung**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet unter dem Namen „Risikoabschirmung WestLB AG“ ein Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

## § 2 Zweck

Fußnoten zu § 2 Zweck

§ 2: Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 656](#)), in Kraft getreten am 10. Dezember 2009; Absatz 1 geändert und Absatz 2 und Absatz 3 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017; Absatz 2 geändert und Absatz 3 neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1220](#)), in Kraft am 1. Januar 2025.

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Bis zu einer Höhe von 2 Milliarden Euro wird die Garantie im Innenverhältnis vom Land, den Sparkassen- und Giroverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital der früheren WestLB AG haben die Sparkassen- und Giroverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland- und Westfalen-Lippe Rückgarantien über einen Betrag in Höhe von 1,24 Milliarden Euro übernommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Millionen Euro, eine Garantie in Höhe von 409,5 Millionen Euro und eine sonstige Verlustausgleichspflicht, übernommen.

(2) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, dem Landeshaushalt Mittel für die Inanspruchnahme des Landes aus den in Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, erwachsenden Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

## § 3 Stellung im Rechtsverkehr

Fußnoten zu § 3 Stellung im Rechtsverkehr

§ 3 Überschrift und Absatz 1 Satz 1 geändert und Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017.

(1) Das Sondervermögen ist teilrechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen wird durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

Fußnoten

§ 3a: eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017; aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1220](#)), in Kraft am 1. Januar 2025.

## § 4

### Zuweisung an das Sondervermögen

Fußnoten zu § 4 Zuweisung an das Sondervermögen

§§ 4 und 9 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017.

(1) Dem Sondervermögen werden aus dem Landeshaushalt die Einnahmen aus der Avalprovision für die vom Land zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen übernommene Garantie sowie weitere im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und der sonstigen Verlustausgleichspflicht entstehende Einnahmen zugewiesen.

(2) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß Absatz 1 sowie den daraus erzielten Erträgen.

## § 5

### Verwaltung und Anlage der Mittel

Fußnoten zu § 5 Verwaltung und Anlage der Mittel

§§ 4 und 9 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017.

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens und die Anlage der Mittel erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im

Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Verwaltung und Anlage Beauftragten legen dem Finanzministerium vierteljährlich einen Bericht vor.

(2) Die Anlage der dem Sondervermögen zugewiesenen Mittel ist an den Kriterien Sicherheit und Liquidität der Anlageformen auszurichten. Eine Anlage der Mittel zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist zulässig. Eine Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie der daraus erzielten Erträge in Aktien sowie in Finanzderivaten ist unzulässig. Der Anlagezeitraum ist nach der Struktur und den Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen der Zweckgesellschaft, die mit der übernommenen Garantie abgesichert werden, auszurichten. Dies gilt auch für die weiteren im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht.

## § 6

### Verwendung der Mittel

Fußnoten zu § 6 Verwendung der Mittel

§§ 4 und 9 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017.

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen verwendet werden.

## § 7

### Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

## § 8

### Jahresrechnung

Fußnoten zu § 8 Jahresrechnung

§ 5 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017.

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Fußnoten zu § 9 Auflösung

§§ 4 und 9 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 ([GV. NRW. S. 825](#)), in Kraft getreten am 24. Oktober 2017.

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung der aufgenommenen Kredite durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister